



Merkblatt – Gefahrgutbeauftragter

Sobald ein Unternehmen an der Beförderung von Gefahrgut beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter des Gefahrgutrechts Straße, Eisenbahn, Luftfracht, Binnenschifffahrt oder Seefahrt zugewiesen sind, muss es mindestens einen **Gefahrgutbeauftragten** für die Beförderung gefährlicher Güter schriftlich bestellen.

Beteiligte sind alle, die als:

- Empfänger
- Beförderer
- Absender
- Verpacker bzw. Befüller
- Verlader bzw. Entlader

tätig sind.



Aufgaben

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger erleichtern. Er hat auf Grund seiner Funktion keine Weisungsbefugnis, sondern ist vielmehr ein "Berater" des Unternehmers.

Im Einzelnen hat der Gefahrgutbeauftragte folgende Aufgaben (§ 8 GbV, bis 1. September 2011 Anlage 1 GbV):

- Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften
- Anzeige von Mängeln/Fehlern, die die Sicherheit der Gefahrgutbeförderung beeinträchtigen können
- Beratung des Unternehmens bei Fragen in Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung
- Erstellung eines **Gefahrgutjahresberichtes**, der mindestens enthält:
 - Art der gefährlichen Güter, unterteilt nach Klassen
 - Gesamtmenge der gefährlichen Güter
 - Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern
 - Zur Beurteilung relevante Angaben des Gefahrgutrechts
 - Angabe, ob eine Beförderung mit hohem Gefahrenpotenzial durchgeführt wurde
- Aufzeichnungen führen, welche gemäß GbV fünf Jahre aufbewahrt werden müssen und bei Bedarf den zuständigen Überwachungsbehörden vorgelegt werden
- Erstellung von Unfallberichten bei schwereren Unfällen
- Überprüfung des Vorgehens des Unternehmens hinsichtlich verschiedener Tätigkeiten (z.B. Schulung der Mitarbeiter, Vorgehen beim Kauf neuer Beförderungsmittel)

Qualifikation

Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer Inhaber eines für den entsprechenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises ist. Dieser wird von der Industrie- und Handelskammer nach Absolvierung eines speziellen Grundlehrganges und bestandener Prüfung ausgestellt. Dieser Schulungsnachweis gilt 5 Jahre und kann durch das Bestehen einer Prüfung im letzten Jahr vor Ablauf verlängert werden.

Die Funktion des **Gefahrgutbeauftragten** kann wahrgenommen werden

- von einem Mitarbeiter des Unternehmens/ Betriebes, der auch andere Aufgaben übernimmt (Doppelbeschäftigung)
- von einer dem Unternehmen/ Betrieb nicht angehörenden Person
- von Unternehmer/ Betriebsinhaber selbst